

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 20/23

Sinzig, 22.04.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.07.2024	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Burgbrohl

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Burgbrohl	Flur 23, Flurstück 27	Gebäude- und Freifläche\Waldfläche\Greimersta lweg 14	1.206	2102

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das zu bewertende Grundstück ist mit einem freistehenden, mit einem Sockel-/Untergeschoss vollunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einer, an das Untergeschoss angrenzenden, PKWGarage bebaut.

Aufgrund der Neigung des Grundstücks ist das Sockel-/Untergeschoss nach Nordosten und Südosten hin offen und kann von dort jeweils begangen werden.

Die Hauptwohnung erstreckt sich über das Erdgeschoss. Die Einliegerwohnung erstreckt sich über einen Teil des Sockel-/Untergeschosses; im Übrigen sind hier der Heizungskeller, eine Waschküche sowie weitere Keller-/Abstellräume vorhanden.

Im rückwärtigen Garagenbereich ist angabegemäß eine Werkstatt (lt. Bauzeichnung "Tankraum") baulich abgeteilt. Die Werkstatt und die eigentliche Garage sind jeweils vom Sockel-/Untergeschosses des Wohnhauses zu begehren.

Gemäß den vorliegenden baubehördlichen Unterlagen wurden die Gebäude ca. 19781 erstellt.;

Verkehrswert: 223.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.